

RS Lvwg 2024/2/26 LVwG-VG-1/002-2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.02.2024

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16 Abs1

BVergG 2018 §91 Abs4

1. BVergG 2018 § 91 heute
2. BVergG 2018 § 91 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 91 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

Rechtssatz

Wenn die Reihung der Angebote zwar aufgrund einer bestandfesten, jedoch im Bereich der Bewertung nach den Zuschlagskriterien auf Grund einer nicht nachvollziehbaren Ausschreibung vorgenommen wurde, kann die vom öffentlichen Auftraggeber vorgenommene Reihung nicht als Argument dafür dienen, dass die Antragstellerin ohnehin für die Zuschlagserteilung nicht in Betracht gekommen wäre.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigklärung Zuschlagsentscheidung; Ausschreibungsbestimmungen; Ausschreibungsunterlagen; Zuschlagskriterien; Antragslegitimation;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2024:LVwG.VG.1.002.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>